



Klage, eingereicht am 31. Juli 2025 – equensWorldline/EZB

(Rechtssache T-524/25)

(C/2025/4906)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: equensWorldline SE Germany (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Martens und Rechtsanwältin P. Darras)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Nachprüfungsstelle der Europäischen Zentralbank (EZB) für Vergabeverfahren vom 22. Juli 2025, mit dem ihre Beschwerde gegen zwei Zuschlagsentscheidungen der EZB vom 13. Juni 2025 im Ausschreibungsverfahren PRO-009494 zurückgewiesen wurde, und die zwei Zuschlagsentscheidungen der EZB vom 13. Juni 2025 im Ausschreibungsverfahren PRO-009494 insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 41, 47 und 51 der Charta der Grundrechte und Art. 3 des Vergabebeschlusses der EZB ⁽¹⁾, da
 - die gelieferte Begründung offensichtlich unzureichend gewesen sei,
 - die EZB die tatsächlichen Gründe für die Nichtvergabe des Auftrags an Worldline nicht angegeben habe,
 - die Zuschlagsunterkriterien in subjektiver Weise angewandt worden seien, wodurch die EZB eine uneingeschränkte Wahlfreiheit gehabt habe, und
 - die EZB scheinbare Probleme bei Worldlines Angebot fälschlich identifiziert oder erfunden habe.
2. Verstoß gegen Art. 3 des Vergabebeschlusses der EZB, da die EZB zwei Angebote mit erheblichen inhaltlichen Überschneidungen, mit denen auf zwei identische Dokumente zu technischen Anforderungen eingegangen worden sei, unterschiedlich bewertet habe.
3. Verstoß gegen die Art. 3 und 33 des Vergabebeschlusses der EZB in Verbindung mit einem Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung. Die EZB habe ihre Beurteilung des Zuschlagsunterkriteriums 2.1 „Qualität der Aufstellung des Bieters im Hinblick auf die vorgeschlagene Team-Struktur, die vorgeschlagenen Team-Mitglieder sowie die organisatorische Struktur und Leistungsfähigkeit“ unrechtmäßig auf unbegründete Spekulationen hinsichtlich Worldlines Preisgestaltung gestützt. Die Beurteilung der EZB stehe eindeutig im Widerspruch zur Entscheidung der EZB, das Angebot nicht abzulehnen und damit Worldline die weitere Teilnahme an dem Verfahren zu gestatten und Worldline sogar an die zweite Stelle zu setzen, wodurch Worldline in die Lage versetzt worden sei, einen Vertrag mit der EZB einzugehen.
4. Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte, da die Sekretärin der Nachprüfungsstelle der EZB für Vergabeverfahren zuvor aktiv an den Verhandlungen zwischen der EZB und Worldline teilgenommen habe.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2016/245 der Europäischen Zentralbank vom 9. Februar 2016 über die Festlegung der Vergaberegeln (ABl. 2016, L 45, S. 15).